

# Veranstaltungsberichte

## 13. Deutscher Insolvenzrechtstag 09. bis 11.03 2016, Berlin

Dass die Ziffer 13 alles andere als eine Unglückszahl ist, zeigte der diesjährige 13. Deutsche Insolvenzrechtstag auf eindrucksvolle Weise. Der starke Zuspruch, welchen die Veranstaltung in den letzten Jahren erfahren hat, bestätigte sich einmal mehr; insgesamt waren rekordverdächtige 1.016 Teilnehmer gelistet. Wie auch der Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft Insolvenzrecht und Sanierung, *Dr. Prager*, in seiner Eröffnungsrede positiv herausstellte, konnten in diesem Jahr insbesondere vermehrt Insolvenzrichter bei der Veranstaltung begrüßt werden, so dass auch die „Basis“ der Rechtsprechung angemessen beteiligt war. Zudem war ein weiteres Novum zu verzeichnen, denn erstmalig verzichteten die Veranstalter darauf, die Tagungsunterlagen in Papierform herauszugeben. Um gleichermaßen die Umwelt wie die Tragekapazitäten der Teilnehmer zu schonen, standen sämtliche Tagungsunterlagen zum Online-Abwurf und Download bereit, was insgesamt positiv aufgenommen wurde, nicht zuletzt weil es so jeder Teilnehmer in der Hand hatte, ausschließlich auf die für ihn relevanten Unterlagen zuzugreifen.

Traditionsgemäß wurde das Fachprogramm mit der Rede des Bundesministers der Justiz und für Verbraucherschutz eröffnet. Neben Themen, welche auch in Brüssel behandelt werden, wie etwa die Diskussionen um ein Konzerninsolvenzverfahren oder die Einführung und Notwendigkeit eines neuen vorinsolvenzlichen Verfahrens, stellte Minister *Maas* den Referentenentwurf für eine Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung und deren Verhältnis zur Insolvenz vor. Ziel dieses Entwurfs sei es vor allem, die aktuell noch lückenhafte und vermeintlich komplizierte Rechtsanwendung zu verbessern und das Verhältnis von Vermögensabschöpfung und Insolvenz stringenter auszugestalten. Grundsätzlich sollten die Verletzten künftig im Rahmen des Strafvollstreckungsverfahrens entschädigt werden. Die Strafjustiz solle die Taterträge einziehen und später an die Geschädigten auskehren. Das solle aber nur dann gelten, wenn die sichergestellten Vermögenswerte den Schaden aller Verletzten decken. Reiche das Vermögen des Täters hingegen nicht aus, solle in Zukunft das Insolvenzverfahren nutzbar gemacht werden. Um sicherzustellen, dass die Staatsanwaltschaften nicht mit der schwierigen Aufgabe der Verteilung belastet werden, sieht der Gesetzesentwurf ein echtes Novum vor: Gibt es mehrere Verletzte und stellt die Staatsanwaltschaft fest, dass die sichergestellten Vermögenswerte nicht ausreichen, um alle Verletzten zu entschädigen, dann soll auch sie Insolvenzantrag stellen können.

Im traditionellen zweiten Programmpunkt gab Professor *Dr. Godehard Kayser*, Vorsitzender Richter des IX. Senats am BGH, in gewohnter Manier, nach Themenkomplexen geordnet, einen Überblick über die neueste Rechtsprechung des IX. Senats. Er nutzte den Vortrag insbesondere auch dazu, die Rechtsprechung des Senats zum Anfechtungsrecht zu verteidigen, und betonte ein-

mal mehr, dass der Senat die geplanten Gesetzesänderungen sehr kritisch sehe. So habe der Senat bereits jetzt damit „zu kämpfen“, dass vermehrt die entsprechende Anwendung des reformierten Anfechtungsrechts gefordert werde, um ein für den Betroffenen günstigeres Urteil zu erzielen.

Im Anschluss wurde im Referat von Professor *Dr. Haas* unter dem Titel „Haftung für Kreditvergabe in Krise und Insolvenz“ ein Thema aufgegriffen, welches im vergangenen Jahr Gegenstand des Banken-Workshops war. Nach einem dogmatisch sehr ansprechenden Vortrag, der rechtsvergleichend auch über die Ländergrenzen hinaus ins europäische Ausland blickte, gelangte *Haas* zu einem ähnlichen Ergebnis wie im Jahr zuvor bereits *Dr. Spliedt* und die Workshop-Teilnehmer, nämlich dass die Haftung für die Kreditvergabe in der Krise, insbesondere nach § 826 BGB, ein „Papiertiger“ sei, da die Hürden, welche in der Praxis überwunden werden müssten, in aller Regel zu hoch seien. Dogmatische Gegenwehr gab es im Anschluss von niemand Geringerem als Professor *Dr. Karsten Schmidt*, was Anlass für einen kurzen wissenschaftlichen Schlagabtausch war, welcher für das gefundene Ergebnis jedoch keine Auswirkungen hatte.

Aus aktuellem Anlass wurden in einem Streitgespräch die Auswirkungen der Entscheidung des BVerfG zum Ausschluss juristischer Personen als Insolvenzverwalter (NZI 2016, 163) erörtert. Hierzu konnten als Kritiker der bekannte Verfassungsrechtler *Dr. Kleine-Cosack* und als Verteidiger der Hannoveraner Insolvenzrichter *Dr. Blankenburg* gewonnen werden. Während *Kleine-Cosack* das Urteil leidenschaftlich und mit markigen Worten anging und als verfassungsrechtlich schwer nachvollziehbar einstufte, verteidigte *Blankenburg* die Entscheidung sachlich, aber nicht weniger redigewandt. Letzterer führte insbesondere aus, warum ihn die Entscheidung auch unter Haftungsgesichtspunkten überzeuge, und erläuterte, dass er aus der bisherigen Praxis weder eine Notwendigkeit sehe, juristische Personen zu bestellen, noch den Eindruck habe, dass das Urteil große Auswirkungen auf die Praxis haben werde. Er räumte allerdings ein, dass die Entscheidung womöglich europarechtliches Konfliktpotenzial berge, welchem aber wohl auch auf dieser Ebene zu begegnen sei.

Nach der wohlverdienten Mittagspause starteten wie gewohnt die Workshops, welche wie üblich mit spannenden und aktuellen Themen aufwarteten.

Im „Aktuell-Workshop“ wurde der Referentenentwurf für eine Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung wieder aufgegriffen. Hier stellte zunächst *Volker Bittmann*, LOSTA bei der Staatsanwaltschaft Dessau-Roßlau, das aktuelle System der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung und Rückgewinnungshilfe rund um die §§ 73 StGB und 111 d ff. StPO dar, wobei er auftretende Probleme, insbesondere bei Hinzutreten eines Insolvenzverfahrens, hervorhob. Auf diese Weise war die Bühne für Ministerialdirektorin beim BMJV *Graf-Schlischer* bereitet, welche den Anlass der Reform, die als Ziel bereits in den Koalitionsvertrag Eingang gefunden hatte, sowie den nun ausgearbeiteten Gesetzesentwurf detailliert vorstellte. Insbesondere wurde verdeutlicht, wie momentan vorhandene Lücken, die gerade die mangelhafte

Abstimmung zwischen Straf- und Insolvenzrecht reißt, geschlossen werden sollen. So soll etwa die strafprozessuale Beschlagnahme künftig insolvenzfest ausgestaltet sein. Diese und andere Neuerungen wurden von den Workshop-Teilnehmern eingehend diskutiert, wobei unterschiedliche Einschätzungen zur geltenden Rechtslage sowie dem Reformentwurf aus der Perspektive der verschiedenen Beteiligten vom Strafverteidiger bis zum Insolvenzverwalter zu Tage traten. Der weiteren Entwicklung und Durchsetzung der Reform dürfte jedenfalls, nicht nur von Zuhörern, mit Spannung entgegen gesehen werden.

Auch der diesjährige Verbraucher-Workshop war mit Professor *Dr. Heyer*, Professor *Dr. Kothe* und den erfahrenen Rechtsanwälten *Seubert* und *Sudergat* hochkarätig besetzt. In einer Art verbraucherinsolvenzrechtlichen „Rundumschlag“ wurden die Dauerbrenner-Themen P-Konto, Recht auf ein Girokonto, Schufa, Scoring etc. diskutiert. Ausgangspunkt hierfür bildete ein Thesenpapier von Rechtsanwalt *Sudergat*, Syndikus bei der Sparkasse Verden und Mitglied des Arbeitskreises P-Konto beim Dt. Sparkassen- und Giroverband. Hierin wurden Regelungen vorgestellt, die zu erlassen seien, um die Belastungen, welche die deutsche Kreditwirtschaft infolge der Reform des Kontopfändungsschutzes im Jahr 2010 und der sich anschließenden Rechtsprechung auferlegt bekommen hat, wieder auf ein „Normalmaß“ zu reduzieren. Darüber, ob sich diese Vorschläge auch tatsächlich so umsetzen lassen werden, setzten die Diskutanten sich ebenso lebhaft auseinander wie über die rechtspolitische Frage, ob dies überhaupt uneingeschränkt wünschenswert sei.

Der Banken-Workshop zum Thema „Be- und Verwertung von (Kredit-)sicherheiten des Umlaufvermögens“ unter Moderation von *Dr. Ampferl* bot den Teilnehmern ein zweigeteiltes Impulsreferat. Zunächst erläuterte Professor *Dr. Gehrlein* anhand von Fällen sehr anschaulich übliche Problemkonstellationen, die insbesondere dem Verwalter regelmäßig in der Verwertungs-Praxis begegnen und die jeweils passende (höchstrichterliche) Lösung. *Dr. Schultze* erörterte die Konsequenzen dieser Rechtsprechung für die Praxis und gab aus Verwaltersicht wertvolle Hinweise für die Bewertung von Kreditsicherheiten. So wurde ausführlich die „verlustfreie Bewertung“ von Halbfertigerzeugnissen dargestellt und welche Probleme, gerade haftungsrechtlicher Natur, hieraus folgen können, allerdings zeigte *Schultze* hierfür gleich auch Lösungsmöglichkeiten auf. Es folgte eine angeregte Podiumsdiskussion unter anderem darüber, welcher der Verfahrensbeteiligten eigentlich was tun kann und tun darf und wie dies jeweils „einzupreisen“ ist. Hierbei vertiefte Rechtsanwalt *Weitzmann*, ebenfalls aus Verwalterperspektive, einige der bereits aufgegriffenen Themen und insbesondere *Matthias Braun* von der Bayerischen Landesbank musste den Teilnehmern Rede und Antwort dazu stehen, wie eine Bank in der Praxis damit umgeht. Eine nette Anekdote ereignete sich, als *Gehrlein* eine Frage, wie der *Senat* wohl eine bestimmte Haftungskonstellation entscheiden würde, charmant unbeantwortet ließ, woraufhin *RIBGH Ganter a. D.* ans Mikrofon trat, sich als pensionierten *BGH*-Richter vorstellte und die Frage beantwortete.

Auch in Workshop Nr. IV, welcher ganz im Zeichen der Eigenverwaltung stand, erwartete das Auditorium ein zweigeteiltes Impulsreferat, wobei die von Professor *Dr. Thole* und Professor *Dr. Jacoby* in gewohnt stringenter und eingängiger Weise vorgetragenen Referate ihrerseits wieder in je zwei logische Impulse unterteilt waren. Während sich *Thole* zunächst anhand von ergangenen Entscheidungen (*AG Köln*, NZI 2013, 796; *AG Hamburg*, NZI 2014, 312; *LG Halle*, NZI 2014, 1050) mit Fragen zu Zugang und Zielen der Eigenverwaltung beschäftigte, bevor er in einem zweiten Teil auf die Stellung des Sachwalters und dessen Zusammenspiel mit dem Schuldner einging, lud Professor *Jacoby* die Zuhörer ein, mit ihm über den Charakter der Eigenverwaltung nachzudenken, bevor er sich haftungsrechtlichen Aspekten widmete und schließlich mehrere Thesen zur Haftung des Geschäftsführers in der Eigenverwaltung aufstellte. Es schloss sich eine lebhaft Diskussions an, welche sowohl von den zahlreichen Insolvenzverwaltern bzw. Sachwaltern im Teilnehmerkreis als auch durch die verschiedenen Praktiker auf dem Podium mit getragen wurde. So teilte etwa *Dr. Laroche*, Nachfolger von Professor *Dr. Vallender* am Insolvenzgericht Köln, mit, welche Erwartungen er als Insolvenzrichter etwa an einen Sachwalter stellen würde, insbesondere in Insolvenzplanverfahren in Eigenverwaltung.

Der von Rechtsanwalt *Depré* souverän geführte Workshop zum Thema „Restrukturierung und Insolvenz in der Energiewirtschaft“ hielt, was schon die angekündigte Besetzungsliste versprach. Allein der Umstand, dass dieser Sektor insolvenzrechtlicher Beratung zunehmend an Bedeutung gewinnt, macht deutlich, welche Schattenseiten so positiv belegte Begriffe wie „Energiewende“, „Solarenergie“ oder „Strommarktliberalisierung“ haben können. Gerade die hier tätigen kommunalen Energieerzeuger und -versorger erweisen sich bereits seit einigen Jahren als Wackelkandidaten – zumal dann, wenn deren Akteure sich zusätzliche Risiken etwa in Form weitreichender Fehlinvestitionen ins Haus holen. Das Impulsreferat von Rechtsanwalt *Dr. h.c. Bähr* zeigte sowohl die Rasanz als auch die vielfältigen Gründe dieser – wenn auch von niedrigem Stand aus startenden – Fehlentwicklung auf. Die Zeiten, als kommunale Energiebetriebe als „Geld-Esel“ und die Energiegiganten als unangreifbar galten, ist jedenfalls vorbei. Gerade im Krisenfall verlangt hier die Vielzahl widerstreitender Interessen jedem Beteiligten vertiefte Einsicht in die Besonderheiten dieses Marktes ab. Umso erfreulicher war es, dass die Veranstalter neben die bereits vertretene anwaltliche Sicht mit *Dr. Binzenberger*, den Herren *Prauß* und *Monßen-Wackerbeck* sowie *Dr. Napp* auch Vertreter der Betriebswirtschaft, der kommunalen Betriebe sowie der Finanzierer aufs Podium hoben. Dies ermöglichte eine ebenso vielstimmige wie niveauvolle Diskussion. Dem regen interessierten Publikum wurde vor Augen geführt, wie schwer es im wirtschaftlichen Ernstfall fallen kann, die von *Bähr* genannten Grundpostulate der Wirtschaftlichkeit, der Versorgungssicherheit und des Umweltschutzes in diesem Sektor unter einen Hut zu bekommen.

Dass Anlass genug bestand, einen Workshop zum Thema „Braucht Deutschland ein neues vorinsolvenzliches Verfahren?“ auszurichten, dürfte spätestens seit der

Initiative der EU-Kommission zur EU-weiten Einführung vorgerichtlicher Sanierungsverfahren aus dem letzte Jahre festgestanden haben. Wie viele Fragezeichen in Bezug auf ein solches Verfahren aber trotz aller europarechtlichen Bestrebungen noch bleiben, zeigte der von Rechtsanwalt *Fritz* moderierte Workshop. Professor *Dr. Vallender* war es, der in seinem Impulsreferat den Tenor der sich anschließenden Diskussion vorgab. Unter Verweis auf Einlassungen Professor *Dr. Karsten Schmidts* aus dem Jahre 1982 (!) stellte er klar, dass auch deutsche Juristen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Einführung eines weiteren „stillen, schnellen und frühen“ Verfahrens hegten, sofern ein solches nur ernstlich die Chancen auf Sanierung ernstlich erhöht ohne darüber den Gläubigerschutz zu vergessen. Auf diese Grundeinstellung konnten sich alle Diskutanten auf wie vor dem Podium schnell verständigen. Wie schwer der damit verbundene Spagat zwischen widersprechenden Interessen jedoch im Detail fällt, zeigte die ebenso verständig wie lebhaft geführte Diskussion zur konkreten Ausgestaltung eines solchen Verfahrens. Das Meinungsspektrum in dieser Frage war denkbar breit: Ob ein solches Verfahren nur vom Schuldner selbst oder auch von Gläubigern initiiert werden dürfe; ob und in welcher Funktion eine Art Sachwalter einbezogen werden solle; ob und welche Gerichte früh, spät oder gar nicht einbezogen werden sollten; ob isoliert die Finanzierungsseite des Schuldners oder auch dessen operatives Geschäft zur Verhandlung stehen sollten – keine dieser Fragen blieb unstrittig. Insbesondere die ebenso regen wie hochkarätigen Wortmeldungen aus dem Publikum machten die Aktualität dieses Themas deutlich.

Der zweite Konferenztag wurde von *Karin Spelge*, Richterin am *BAG*, mit einem sehr interessanten Vortrag zur insolvenzrechtlich relevanten Rechtsprechung des *BAG* eröffnet. Interessant vor allem deshalb, weil *Spelge* anhand von Fällen dezidiert das *BAG*-Verständnis insolvenzrechtlicher Sachverhalte erörterte und dabei darlegte, weshalb es zuweilen zu Abweichungen von der *BGH*-Rechtsprechung kommt und aus arbeitsrechtlicher Sicht auch kommen muss, etwa bei der Bewertung des Bargeschäftszeitraums bei der Zahlung von Arbeitsentgelt (vgl. *BGH*, NZI 2014, 775 m. Anm. *Froehner* einerseits, *BAG*, NZI 2015, 325 andererseits). Weiter zeigte sie auf, dass es gelegentlich schlicht zu „Missverständnissen“ komme, weil bestimmte Begrifflichkeiten insolvenzrechtlich und arbeitsrechtlich vollkommen anders besetzt seien. Prominentes Beispiel hierfür sei der Terminus „Ausschlussfrist“ bzw. „Ausschlussklausel“ in Bezug auf Insolvenzpläne (vgl. *BAG*, NZI 2016, 175 m. Anm. *Krings/Schlering*). Ebenfalls gab es einen kurzen Überblick über Themenkomplexe, zu denen bislang noch keine Entscheidung durch das *BAG* anstand, wie beispielsweise zur Anfechtung von Betriebsvereinbarungen (dazu *Mückl*, ZIP 2015, 1714). Insgesamt hat *Spelge* sicherlich das Verständnis der anwesenden Insolvenzrechtler für die *BAG*-Rechtsprechung verbessert und geschärft.

Nachdem im Rahmen der *BAG*-Rechtsprechungsübersicht bereits „Ausschlussklauseln“ in Insolvenzplänen Erwähnung fanden, griff Professor *Dr. Madaus* mit seinem Vortrag zum Thema „Möglichkeiten und Grenzen von Insolvenzplanregelungen“ den roten Faden nahezu unmittelbar wieder auf. Besonderes Augenmerk legte er

allerdings zunächst auf die Behandlung von gesellschaftsrechtlichen Klauseln. Er führte aus, dass hier keineswegs nur auf den Wortlaut des § 225 a III InsO abgestellt werden dürfe und daher dem Grunde nach in einem Insolvenzplan alles erlaubt sei, was nur irgendwie gesellschaftsrechtlich zulässig sei. Vielmehr müsse eine zweistufige Prüfung erfolgen, deren Ausgangspunkt § 217 InsO sei. Nach der Auffassung von *Madaus* handelt es sich bei § 225 a InsO auch nicht um ein *lex specialis*, vielmehr regele diese Norm nur die Umsetzung dessen, was die Grundnorm des § 217 InsO erlaube. Aus diesem Grund sei es unter anderem auch nicht möglich, im Rahmen eines Insolvenzplans die Geschäftsführung der Schuldnerin auszutauschen – wohl aber Änderungen auf Gesellschafterebene vorzunehmen. In Hinblick auf so genannte Ausschlussklauseln führte *Madaus* im Folgenden auf der Grundlage von *BGH*, NZI 2015, 697 (bestätigt durch *BGH*, NZI 2016, 170 m. Anm. *Stephan*) aus, dass und weshalb diese unzulässig seien, nämlich weil sie zum einen gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz des § 226 InsO verstießen und zudem einen nicht verfassungskonformen Eingriff in Art. 14 GG darstellten. Auch eine Umgehung, indem beispielsweise bei der Gruppenbildung eine so genannte „Nachzüglergruppe“ gebildet wird, erweise sich als unzulässig und als Verstoß gegen § 222 InsO, da eine solche Differenzierung nicht sachgerecht sei. Zulässig hingegen seien Klauseln, welche nicht die Forderung als solche ausschlossen, sondern lediglich deren Berücksichtigung bei Planleistungen auf Grund des Verteilungsverzeichnisses. Analog § 289 InsO sei eine solche Bestimmung in einem Insolvenzplan grundsätzlich möglich.

Als letzten Programmpunkt am Vormittag lieferte Rechtsanwalt *Michael Pluta* einen klassischen „Werkstattbericht“ ab, quasi direkt aus dem Maschinenraum bzw. vom Steuermann persönlich. Unter dem Titel „Nicky Cruises – insolvent auf internationalen Flüssen unterwegs“, wurde das Publikum in einem sehr anschaulichen und kurzweiligen Vortrag mit an Bord insolventer Flusskreuzfahrtschiffe genommen und erfuhr anhand von teils kuriosen Anekdoten, mit welchen Problemen sich der Insolvenzverwalter vorliegend konfrontiert sah. So hielt beispielsweise die Freude über die mit einem Millionenbetrag gefüllte „Kriegskasse“ nur kurz an – bis nämlich klar wurde, dass diese Summe während der Saison maximal für fünf Tage reichen würde. So gehörte neben der „Seenotrettung“ von Passagieren, die wegen nicht gezahlter Liegegebühren mit ihrem Schiff nicht auslaufen durften, und einer Art Telefonseelsorge für Passagiere, die ihren Urlaub bedroht sahen, auch die Planung des weiteren Tourenablaufs zum Programm des neuen „Kreuzfahrtdirektors“. Entscheidend sei hier die sehr unbürokratische Unterstützung von Chartergesellschaften und insbesondere der Versicherer gewesen. Diese hätten in einmaliger Manier dem schwachen vorläufigen Insolvenzverwalter „auf Zuruf“ finanzielle Unterstützung geleistet, was zugleich aber auch eine Reihe von Anschlussfragen bzgl. möglicher Haftung des Verwalters und der steuerlichen Behandlung aufgeworfen hätte. Und auch das *BVerfG* musste mehrere Seitenhiebe einstecken, denn *Pluta* wurde nicht müde zu betonen, dass „einer allein [das] gar nicht schaffen [kann]!“, und stellte klar, dass ohne die Hilfe eines eingespielten Teams vieles gar nicht realisierbar gewesen wäre.

Nach der Mittagspause folgten wie gewohnt das von *Creditreform* vorgestellte Insolvenzbarometer und die Berichterstattungen aus den Workshops, bevor abschließend kurze Übersichtsdarstellungen zur aktuellen Rechtsprechung in den Bereichen Arbeitsrecht, Steuerrecht, Vergütungsrecht und Insolvenzrecht der natürlichen Personen folgten. Diese gaben den Teilnehmern zum Abschluss der gelungenen Tagung noch vielfältige Anregungen dafür, mit welchen jüngeren Entscheidungen sich eine nähere Auseinandersetzung lohnen könnte.

*Rechtsanwälte Christian Lange, LL.M. und Dr. Roland Stangl, Köln*